

**Vollzug der Trinkwasserverordnung:
Untersuchung des Wassers aus den Hausbrunnen im Jahre 2023**

Die Besitzer von Hausbrunnen, aus denen Trinkwasser entnommen wird, werden hiermit erneut auf die vom Gesetzgeber festgelegte Verpflichtung zur Untersuchung des Wassers aufmerksam gemacht. Hierfür gilt die Trinkwasserverordnung 2001, die seit dem 01. Januar 2003 in Kraft ist. Zur Erinnerung, welche Untersuchungen im Einzelfall anfallen können, hier nochmals eine Übersicht:

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

Betrifft Kleinanlagen (Einzelwasserversorgung) ohne Trinkwasserabgabe an Dritte bzw. ohne Lebensmittelbetriebe.

(Gilt auch bei Mitversorgung von einem weiteren Anwesen sowie für reine Landwirtschaftsbetriebe ohne Ferienwohnungen/Vermietungen.)

Umfang:

1x jährlich: Mikrobiologisch

Escherichia coli (E. coli)

Coliforme Bakterien

Enterokokken

Koloniezahl bei 22° C und bei 36° C

1x jährlich: Chemische Parameter

Nitrat (kann ggf. 2 Jahre ausgesetzt werden, falls Ergebnis gut ist)

Elektrische Leitfähigkeit

Färbung

Geruch

Geschmack

Trübung

Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

Betrifft Kleinanlagen mit Trinkwasserabgabe an Dritte, z. B. Vermietung, Gastwirtschaften, Selbstvermarkter, Metzgereien, Ferienwohnungen, Hotels usw.

Umfang:

1x jährlich: Mikrobiologisch:

Escherichia coli (E. coli)

Enterokokken

Coliforme Bakterien

Koloniezahl bei 22° C und Koloniezahl bei 36° C

1x jährlich: Chemische Parameter

Nitrat, Nitrit

Ammonium

Eisen

Färbung

Geruch

Elektrische Leitfähigkeit

Mangan

Oxidierbarkeit

Trübung

Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)
Säurekapazität
Chlorid
Sulfat

3. Untersuchungen nach Gruppe 3

Betrifft Anlagen mit mehr als 1.000 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr, z. B. Getränkehersteller und andere

- a) 4x jährlich routinemäßige Untersuchungen gem. Anlage 4 Nr. I. 1 TVO 2001
- b) 1x jährlich periodische Untersuchungen gem. Anlage 4 Nr. I. 2 TVO 2001

(Achtung: Änderungen beim Untersuchungsumfang können aufgrund geogener Begebenheiten, sehr gutem Wasser oder ähnlichem individuell im Einzelfall festgelegt werden.)

4. Untersuchungen nach Gruppe 4

Betrifft die Erstuntersuchung nach einer Brunnenbohrung.

Umfang:

Mikrobiologisch:
Escherichia coli (E. coli)
Enterokokken
Coliforme Bakterien
Koloniezahl bei 22° C und bei 36° C

Chemische Parameter:

Nitrat, Nitrit
Ammonium
Eisen
Färbung
Geruch
Elektrische Leitfähigkeit
Mangan
Oxidierbarkeit
Trübung
Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)
Säurekapazität
Calcium
Magnesium
Kalium
Natrium
Chlorid
Sulfat

5. Härtegradbestimmung (als Einzelleistung)

6. Arsenanalyse (als Einzelleistung)

Die Gemeinde Münchsteinach bietet den Brunnenbesitzern auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit einer Sammeluntersuchung an.

Es gelten für dieses Jahr folgende Gebühren:

1. Untersuchungen nach Gruppe 1

(Einzelversorgungen ohne Trinkwasserabgabe an Dritte)

a) alle Parameter	65,00 Euro
b) alle Parameter, jedoch ohne Nitrat	60,00 Euro
c) alle Parameter zusätzlich Chlorid	75,00 Euro
d) alle Parameter zusätzlich Nitrat/Nitrit	68,00 Euro
e) alle Parameter zusätzlich Sulfat und Magnesium	73,00 Euro

2. Untersuchungen nach Gruppe 2

(Einzelversorgungen mit Trinkwasserabgabe an Dritte) 135,00 Euro

3. Erstuntersuchung nach Brunnenbohrung

200,00 Euro

Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer. Weiterhin sind die Kosten für Probenahme, Anfahrt und Ausstellung des Untersuchungsberichts im Preis enthalten. Die Untersuchungskosten sind von den jeweiligen Hausbrunnenbesitzer unmittelbar bei der Probenahme zu entrichten. Für eine schriftliche Rechnungsstellung werden gesonderte Gebühren berechnet.

Wegen der Teilnahme an der angebotenen Sammeluntersuchung bitten wir zu beachten, dass wir wieder eine schriftliche Anmeldung benötigen. Wie in den vergangenen Jahren wird nur noch derjenige für eine Trinkwasseruntersuchung vorgemerkt, der uns unter Angabe der von ihm gewünschten Untersuchung ausdrücklich schriftlich beauftragt hat.

Falls Sie also auch in diesem Jahr Ihren Brunnen im Rahmen der Sammeluntersuchung prüfen lassen wollen, dann bitten wir Sie, den nebenstehend abgedruckten Abschnitt vollständig ausgefüllt und unterschrieben **bis Montag, den 04.12.2023** bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Diespeck, Rathausplatz 1 oder bei der Gemeinde Münchsteinach abzugeben. Bitte halten Sie die Abgabefrist unbedingt ein, damit die Untersuchungen rechtzeitig stattfinden können.

Wichtiger Hinweis:

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich beim Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, **bei Frau Röder** vorzulegen! Ferner weisen wir daraufhin, dass auch die Prüfungsergebnisse der letzten Jahre beim Landratsamt Neustadt an der Aisch ordnungsgemäß vorzulegen bzw. nachzureichen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass jeder Brunnenbesitzer selbst für seinen Brunnen bzw. die Wasserqualität verantwortlich und nach der Trinkwasserverordnung verpflichtet ist, die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.